



Antrag auf Wasser-Hausanschluss

Anträge ohne Lageplan haben keine Gültigkeit

Stadtwerke Gießen
Lahnstraße 31
35398 Gießen

über

Gemeinde Rabenau
Eichweg 14
35466 Rabenau

Eingangsstempel

Handzeichen / Dienststelle	
21	_____
Meister	_____
133	_____
21	_____
Meister	_____
z.d.A.	_____

Ich beantrage hiermit eine(n):

Erstherstellung

Änderung

Erneuerung

Beseitigung

eines Wasserhausanschlusses in

Eigentümer

Nachname und Vorname

Straße

Postleitzahl und Ort

Rohrstärke in Zoll

Aufgrund des § 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rabenau (WVS). Die Anschlusskosten nach § 23 WVS und alle damit verbundenen Aufwendungen sind von dem Grundstückseigentümer in vollem Umfang nach Maßgabe der §§ 23, 28 und 29 WVS zu ersetzen. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist umseitig abgedruckt. Ich habe davon Kenntnis genommen.

Ich erkläre hiermit, dass unter dem von mir beantragten Wasseranschluss sowie im Abstand von 0,5 m nach beiden Seiten keinerlei sonstige Leitungen oder Anlagen verlegt sind und auch nachträglich keine verlegt werden. Eine Eigenwasserversorgung ist nicht vorhanden.

Wasseranschlussbeitrag

berechnet / bezahlt

nicht bezahlt

Zahlungsnachweise bitte beifügen

Abwasserbeitrag

berechnet / bezahlt

nicht bezahlt

Zahlungsnachweise bitte beifügen

Grundstücksgröße qm

Geschossflächenzahl

Nur vom Bauamt Rabenau auszufüllen!

Grundstückseigentümer

Nachname und Vorname

Straße

Postleitzahl und Ort

Anlagen

1 Lageplan 1:500/1:1000, 1 Kellergrundriss je mit vorgesehener Leitungsführung

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsteller

Ausführender Installateur
Stempel und Unterschrift



Auszüge aus der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Rabenau vom 7. November 1997

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.

§ 13 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Erstherstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung der Anschlussleitungen sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Der Kostenaufwand für die Unterhaltung und Reparatur der Anschlussleitung ist bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde zu übernehmen.
- (2) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (4) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 28 Pflichtige, Fälligkeit

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 29 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7%.